

Zeitschrift:	Freidenker [1956-2007]
Herausgeber:	Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band:	41 (1958)
Heft:	5
Artikel:	Die Schweizerische Evangelische Akademikertagung in Zürich : der dritte Vortrag "Freiheit im Atomzeitalter?" [Werner Kaegi]
Autor:	Omikron
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-410753

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schweizerische Evangelische Akademikertagung in Zürich

Der dritte Vortrag

*Professor Dr. Werner Kaegi, Zürich: «Freiheit im Atomzeitalter?»**

I.

Nach dem Zürcher Biologen Hadorn nun also der Zürcher Jurist Kaegi. Unsere Leser werden sich erinnern, daß wir in unserer Einleitung drei nicht eben erfreuliche erste Eindrücke zum ganzen Zürcher Meeting haben formulieren müssen, daß wir aber den Vortrag Hadorn von diesen unerfreulichen ersten Deutungen fast ganz haben freisprechen dürfen. Nicht so einfach liegen die Dinge bei dem heute zu besprechenden Vortrag. Den ersten zwei Dritteln können wir herhaft und freudig zustimmen. Da finden wir Darstellungen, für die wir Prof. Kaegi aufrichtig dankbar sind. Aber alle diese wertvollen Darlegungen sind die Aeußerungen eben des Weltkindes Kaegi, des welterfahrenen Juristen, der hier mit beiden Füßen fest auf dem Boden der Realität, also auf unserem eigenen weltanschaulichen Boden steht. Unter keinen Umständen dürfen diese wertvollen Erörterungen einer spezifisch christlichen Problemsicht gutgeschrieben werden; sie bestätigen uns vielmehr, daß gerade unsere Diesseitsphilosophie zur bedrängenden Frage nach der «Freiheit im Atomzeitalter» ganz Wesentliches zu sagen hat. Es ist klar, daß wir gerne diese zwei ersten Dritteln von unseren Vorbehalten und unerfreulichen Deutungen ausnehmen.

Im dritten Drittel endlich spricht Prof. Kaegi als überzeugter Christ, und zwar als Anhänger der dialektischen Theologie, zu seinen christlichen Glaubensgenossen. Zu den überzeugend-diesseitigen Darlegungen der ersten zwei Dritteln steht dieses letzte Drittel in einem geradezu stoßenden inneren Gegensatz; es kann nicht mehr überzeugen. Je vernünftiger vorne gesprochen wurde, desto mehr schmerzt nun der unvermittelte Uebergang von der Rechts- und Verfassungswissenschaft in die Theologie. Da redet der sonst so bodenständig

* Vergleiche Nr. 3 und 4 des «Freidenkers».

realistische Jurist Kaegi eine Fremdsprache, die der Gegenwartsmensch ganz einfach nicht mehr versteht.

Doch hören wir nunmehr den Vortragenden selbst, zuerst im wesentlichen seiner uns wertvollen, nachher aber im wesentlichen seiner theologisch-christlichen Partien.

II.

Zunächst bemüht sich der Redner um die Definition der Begriffe «Freiheit» und «Atomzeitalter». Das ist juristisch und philosophisch durchaus in bester Ordnung. Ist auch Freiheit ihrem Wesen nach unteilbar, so werden hier doch methodisch behutsam die verschiedenen Möglichkeiten von Freiheit auseinandergelegt. Dann folgt die erfreuliche Feststellung, daß der Wille zur Freiheit immer gebunden ist an den Willen zur Wahrheit und zur Gerechtigkeit. Das hat uns das Inferno der letzten Jahrzehnte deutlich genug gelehrt.

Wir wissen dem Vortragenden besonderen Dank dafür, daß er, auch gegenüber zu weit gehenden christlichen Forderungen, an den wesentlichen Positionen des modernen Rechtsstaates mit aller Bestimmtheit festhält. Er tadeln gewisse Richtungen der protestantischen Theologie, die in ihrem Bestreben nach absoluter und voller kirchlicher Freiheit den östlichen Totalstaat und den Verfassungsstaat des Westens auf eine einzige Linie stellen, um nun über beide das harte theologische Nein aussprechen zu können. Trotz aller vor kommenden Mißbräuche und Irrtümer — die großen liberalen Positionen, wie sie in dem freiheitlichen Recht des modernen Verfassungsstaates festgelegt sind, sind Errungenschaften, die nicht preisgegeben werden dürfen. Auch die christliche Gemeinde ist an diesen allgemeinen Rechten interessiert und nicht nur und ausschließlich an der Freiheit der Wortverkündigung. Es gibt da gewisse theologische Kreise, die offenbar Heimweh haben nach einer Zeit der Verfolgung durch den übermächtigen Staat, Heimweh nach einer vor konstantinischen Katakombenkirche, weil sie sich von diesen Bedrängnissen her eine Vertiefung, eine Intensivierung ihres Glaubens versprechen; an sie richtet Prof. Kaegi die Frage: «Hat am Ende doch der Großinquisitor in Dostojewskijs ‚Brüder Karamasow‘ recht gehabt?» Wie kann man nach allem, was in den letzten Jahrzehnten in Europa und in der weiteren Welt geschehen ist, die liberalen Grundrechte auch nur von fern in Frage stellen? Die Freiheitsrechte umhegen den zentralen Rechtswert freiheitlicher Rechtsgemein-

schaft: Die Freiheit und Würde der menschlichen Person. Nein, das große Erbe des Liberalismus kann uns wahrlich nicht gleichgültig sein. Die Freiheitsrechte sind die Armatur der freien menschlichen Person. In dieses liberale Erbe gehört unbedingt auch das Recht der politischen Mitbestimmung, das Aktivbürgerrecht.

Gewiß können die Machtbefugnisse des liberalen Staates auch mißbraucht werden; gewiß gibt es dann den gerechten Kampf gegen die unrechtmäßige Staatsgewalt, gegen den absoluten Staat. Aber der moderne Verfassungsstaat, der durch Begrenzung und Teilung seiner Macht das Recht sichert, ist ein großer Hüter der Freiheit; das trifft in ganz besonderer Weise für den demokratisch-föderalistischen Rechtsstaat zu.

Die Ausweitung dieser liberal-verfassungsrechtlichen Staatsgewalt war bis zu einem gewissen Grad notwendig. Der Staat mußte sich der Armen und der wirtschaftlich Schwachen annehmen. Die große Freiheit der wenigen mußte beschränkt werden, um allen die Freiheit zu ermöglichen. Man mag den staatlichen Zwang in diesen Fragen bedauern, aber er mußte kommen, wo die vorstaatliche Gemeinschaft — auch die christliche Gemeinschaft — nicht mehr in Freiheit das tat, was die Gerechtigkeit so deutlich gebot. Der moderne Sozialstaat brachte vielen zunächst doch Sicherheit; nur so wurden Gleichheit und Freiheit aus formalen Möglichkeiten zu Wirklichkeiten. Aber es ist klar, daß die ständige Ausweitung der Rechtsgewalt immer auch eine Einschränkung der Freiheit bedeutet. Die grundlegenden Freiheiten wie auch der Sozialstaat können nur bestehen in der festen Armatur des Rechtsstaates. Die erstrebte Minimalisierung der Staatsgewalt kann heute nicht mehr wegleitend sein.

Auch die Demokratie bedarf heute der Autorität. Zumal der freiheitliche Kleinstaat, der sich innen- und außenpolitisch gegen die Arglist der Zeit behaupten muß, benötigt eine starke Staatsgewalt. Sehr oft ist es gerade die staatliche Bürokratie, welche das Gemeinwohl gegenüber den Gruppeninteressen hütet und verteidigt. Darum darf die Sache der Freiheit nicht bedroht werden durch die Schwächung des Rechtes und des Rechtsschutzes.

Die massivste Bedrohung der Freiheit ist wohl der Totalstaat, der Roboterstaat, der über Wahrheit, über Würde und Freiheit der persönlichen Ueberzeugung mit eisernem Schritt hinwegschreitet. (Wir denken hier besonders an das grauenhafte Bild eines solchen Roboterstaates, das uns George Orwell in seinem genialen Entwurf: «1984»

zeigt. O.) Die stärkste innere Bedrohung ist die Preisgabe der Freiheit durch den Einzelnen, die Abdankung der menschlichen Person; die Angst vor der Freiheit, die Flucht aus der persönlichen Verantwortung, das «ruere in servitium» des Tacitus. Das alles aber sind beunruhigende Phänomene unserer eigenen Zeit.

Klug und sicher steuert so der Jurist Kaegi das Schiff seines großen Anliegens, der Freiheit, zwischen den beiden Extremen der Staatsvergötzung und der Staatsverketzerung hindurch — wenigstens in den ersten zwei Dritteln seines Vortrages, und der Leser wird mir wohl beipflichten, daß auch wir Diesseitsmenschen dem Vortragenden hier Gefolgschaft leisten können —, besonders da, wo er energisch für die Freiheiten des modern-liberalen Rechtsstaates eintritt. Nun aber das dritte Drittel!

III.

Schon die ersten, noch gut wissenschaftlichen Partien sind durchsetzt mit gelegentlichen Hinweisen auf des Verfassers christlichen Glauben. Er sucht dort schon nach einer Freiheit, die größer ist als alle menschliche Vernunft; er sucht dort schon nach der Freiheit, wie sie verheißen ist in der Heiligen Schrift.

Nun aber bricht im letzten Drittel das Bekenntnis massiv durch. Von da an haben wir es nur noch mit dem Bekenner und nicht mehr mit dem Juristen Kaegi zu tun. Wir stellen zuerst die Hauptpunkte dieses Bekenntnisses, dieser christlich begründeten Freiheit zusammen, darauf folgt unsere Kritik.

«Ich glaube an die Zukunft der Freiheit, weil diese Freiheit von Gott gewollt und von Christus gebracht worden ist. — Vieles mag uns in der Heiligen Schrift unklar und unverständlich vorkommen; dies eine aber steht doch mit letzter Klarheit fest: Das Evangelium Christi ist ein Evangelium der Freiheit, der vollkommenen Freiheit. — Durch einen Akt souveräner Freiheit ist Gott in Christus Mensch geworden. Christus ist unser Bruder geworden, der Bruder — wiederum in einer uns ganz unfaßbaren Freiheit — auch (und gerade!) der Verworfensten und Geringsten. — Und wiederum durch einen Akt souveräner Freiheit hat Gott seinen eingeborenen Sohn für uns dahingegeben. — Christus hat die Welt aus dem Banne der Sünde gelöst, er hat sie befreit aus der Knechtschaft der Vergänglichkeit zur Teilnahme an der Freiheit. — Auch diese Freiheit der Kinder Gottes — als Freiheit von Sünde und Tod — wird nach der Verhei-

ßung der Heiligen Schrift erst im kommenden Reich vollkommen sein. — Aber wir glauben allerdings, daß Christus auch die integrale Lösung für die Probleme des Rechts und der Freiheit — der freien Gemeinschaft — bedeutet. — Sodann ist an das Jesuitenverbot zu erinnern. Nachdem Norwegen es vor einigen Monaten beseitigt hat, stehen wir heute im freien Westen so ziemlich allein. Wann werden wir die Freiheit finden, diese Ausnahmebestimmung, die rechtsstaatlich unhaltbar ist, ihren Zweck nicht erreicht und nicht erreichen kann, zu beseitigen? — Das eben führt uns zur dritten — und schwierigsten! — Aufgabe im Dienste der Freiheit: die re-ligio der Freiheit. Hier liegt die tiefste Not; hierin beruht die größte Aufgabe. — Es geht um die neue Verankerung der Freiheit in der Bindung an die Verantwortung, an das Gewissen, an Christus. — Die freiheitliche Ordnung ist nicht bloß eine äußere Form oder eine unter verschiedenen Möglichkeiten politischer Gestaltung; sie ist vielmehr die von Gott aufgegebene, dem Wesen und der Bestimmung des Menschen allein gemäßige Ordnung. — Durch Christus werden wir wahrhaft frei; in der Befreiung vom Ich erst werden wir frei zum rechten Dienst am Nächsten.»

Damit haben wir wohl das Wesentliche dieser streng christlichen Freiheitslehre zusammengefaßt. Einzelheiten zu kritisieren hat wenig Sinn; die Sätze bilden einen Sinnzusammenhang; als Ganzes wollen wir dieses Bekenntnis verstehen und beurteilen.

1. Das Ganze dieses Bekenntnisses kommt aus einem anderen Seinsbereich, darum auch aus einem anderen Wahrheitsraum an uns heran. Es kommt aus Räumen, die mit dem Grundgehalt der ersten zwei Dritteln nichts gemeinsam haben. Es ist eine andere Welt, die hier zu uns spricht, und sie spricht in einer uns kaum mehr verständlichen Fremdsprache. Die Kategorien des diesseitig-vergnüftigen Denkens, die wir vorne herhaft haben anerkennen dürfen, sind hier aufgeweicht, haben Kraft und Geltung verloren. Der Jurist Kaegi, der den Rechtswert einer Aussage zu beurteilen weiß, ließe sich wohl bei keinem einzigen dieser Bekenntnissätze wissenschaftlich oder gar rechtlich behaften. Die Sätze haben ihre Geltung nur noch für den Christen, nicht mehr für den Wissenschafter Kaegi. So steht das letzte Drittel zum Grundgehalt dessen, was vorne dargelegt wurde, nicht nur im Verhältnis der Fremdheit, der Disparatheit. Das Bekenntnis hier bildet zu dem Bekenntnis vorne einen stoßenden Gegensatz, einen schwer erträglichen inneren Widerspruch.

2. Im Schlußdrittel haben wir es mit einem ganz anderen Freiheitsbegriff zu tun als vorne. Auch der Begriff der Freiheit ist eine Funktion des Wahrheitsraumes, der ihn geschaffen hat. Was meint denn der christliche Bekener Kaegi, wenn er von seiner christlichen, in der Heiligen Schrift verheißenen Freiheit spricht? Er meint Befreiung vom sündhaften, von Gott abgefallenen Ich; er meint aber auch Befreiung von allem, was dem gläubigen Wunschedenken des Christen hindernd im Wege steht, Befreiung von allem, was dem Aufstieg des Christen zu Gott den Weg verlegen könnte — also: Befreiung von Sünde und Tod, Befreiung von den Schranken der irdischen Realität, der irdischen Zeit, kurz: Befreiung vom real-kosmischen Sein.

Der Freiheitsbegriff in den beiden vorderen Dritteln steht zu allem in einem offenkundigen inhaltlichen Gegensatz. Der Freiheitsbegriff vorn will und kann die Realität nicht ausschalten; er respektiert sie, trägt ihr Rechnung. Er kann auch die irdische Zeit nicht ausschalten, im Gegenteil: Diese Freiheit ist ja ein Ertrag der geschichtlichen Entwicklung als eines realen Geschehens. Der Freiheitsbegriff vorn ruht auf den beiden Fundamenten Realität und irdischer Zeit als auf seinen wesentlichen Voraussetzungen. Der liberal-verfassungsrechtliche Freiheitsbegriff will dem Individuum, das ja auch eine Realität ist, innerhalb der beengenden Realität einen Aktionsraum aussparen, in welchem es, ohne Schädigung anderer ebenso realer Rechtsindividuen, eine gewisse und immer noch sehr beschränkte Freiheit genießen kann. Diese liberal-verfassungsrechtliche Freiheit ist eine Schöpfung nicht Gottes, sondern der Realität selbst, eine Schöpfung des realen Menschen, die Schöpfung einer über Jahrtausende sich erstreckenden irdisch-menschlichen Entwicklung.

Wahrlich, der Freiheitsbegriff des christlichen Bekenners Kaegi ist etwas radikal anderer als der Freiheitsbegriff des Juristen Kaegi. Die beiden Begriffe haben nur das Begriffswort «Freiheit» gemeinsam, in ihren Inhalten gehen sie weltenweit auseinander. Prof. Kaegi kennt diese begriffliche Gegensätzlichkeit offenbar nicht. Darum beteuert er immer wieder, daß er den modern-verfassungsrechtlichen Freiheitsbegriff in strenger Kontinuität aus der biblisch-neutestamentlichen Freiheit herleite. Diese Herleitung aber ist, wie wir haben einsehen müssen, eine bare Unmöglichkeit.

Wir müssen, um die Gegensätzlichkeit und Unableitbarkeit der bei-

den Freiheiten noch schärfer heraustreten zu lassen, auf einige Einzelheiten kurz eingehen. Nach Prof. Kaegi also hat Gott unsere Freiheit gewollt, Christus hat sie gebracht und das Evangelium hat sie verkündet. Dem Bekenner Kaegi gehen diese Worte gar leicht über die Lippen — der Jurist Kaegi könnte diese Behauptungen kaum verantworten. Sehen wir zu: Zu den wesentlichen Errungenschaften der verfassungsrechtlichen Freiheit gehört nun einmal auch die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Und nun überlegen wir:

Wo das Evangelium, selten genug, von Freiheit spricht, meint es natürlich immer die christliche Freiheit, wie wir sie oben dargestellt haben, niemals aber eine liberal-verfassungsrechtliche Freiheit, in der auch die Glaubens- und Gewissensfreiheit ihren Platz, sogar ihren Ehrenplatz finden könnte. Zu einem solch modernen Freiheitsbegriff fehlen dem Evangelium alle, aber auch alle soziologischen, alle rechtlichen und vor allem geschichtlichen Voraussetzungen. Prof. Kaegi lehrt, Christus habe die Freiheit in die Welt gebracht. Stimmt das? Wo er von Freiheit spricht, meint er sicher die christliche Befreiung von der Welt, von Sünde und Tod. Von einer Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit in sich einschließt, finde ich im Neuen Testament keine Spur. Im Gegenteil: Wiederholt droht er allen denen, die ihm und seinem himmlischen Vater den Glaubensgehorsam verweigern, die Hölle an, allwo Heulen und Zähnekklappern sein wird. Markus 16, 16 — also im ältesten und zuverlässigsten der Synoptiker — sagt Christus vor seiner Himmelfahrt in seinen Schlußmahnungen an seine Jünger, als Konzentrat also seiner Lehre: «Wer da glaubt und getauft wird, der wird selig werden. Wer aber nicht glaubt, der wird verdammt werden.» Das absolut Unmögliche wollen wir weder von Christus noch vom biblischen Gott verlangen. Und absolut unmöglich ist beiden, ihre eigene Lehre und den Glauben an sich relativierend abzuschwächen. Nichts ist ihnen selbstverständlicher als die absolute Geltung des Glaubens, den sie vertreten, dessen Träger sie sind, den sie an den Menschen herantragen, den sie vom Menschen verlangen. Beide können unmöglich für Glaubens- und Gewissensfreiheit eintreten. Mit dieser Relativierung ihres Glaubens würden sie sich selbst widerlegen, sich selbst ad absurdum führen. Unmöglich ist darum auch der Satz, daß der biblische Gott die Freiheit der Menschen gewollt hat — ohne sofort einschränkend zu bemerken, daß es sich natürlich nur um die biblisch-christliche Freiheit handle. Es geht aber nicht an, hier einfach von Freiheit schlecht-

hin zu reden und so die Möglichkeit offen zu lassen, daß Jahwe auch die modern-verfassungsrechtliche Freiheit mit Einschluß der Glaubens- und Gewissenfreiheit gewollt haben könnte. Die Stellen im Alten Testament häufen sich, die dartun, daß Jahwe alle im Glauben Saumseligen, alle zum Abfall Bereiten oder schon Abgefallenen furchtbar heimsucht. Nein, von Freiheit im Sinne einer modern-verfassungsrechtlichen Freiheit kann im Zusammenhang mit Jahwe keine Rede sein. Wie steht es denn mit dem Gott des Neuen Testaments? Auch dieser Gott kann Freiheit im modernen Sinn nicht gewollt haben. Hat doch der neutestamentliche Gottvater, nach der Lehre der Prädestination, die Gnade des Glaubens und der Erlösung nur wenigen seiner Auserwählten geschenkt, die anderen, die ohne ihre Schuld nicht glauben, verstößt er am Tage des Jüngsten Gerichts in die Verdammnis hinaus. Auch im Neuen Testament findet sich kein Beleg für die Behauptung, daß Gott die Freiheit, die ja nach Kaegi beide Freiheitsbegriffe umfaßt, je einmal gewollt und verkündet hat.

Die dialektische Theologie, deren Anhänger Kaegi ja ist, hätte ihn eines andern und Bessern belehren können. Stellt doch diese Theologie die absolute Souveränität Gottes so deutlich in den Vordergrund, daß für den Menschen als das Geschöpf dieses Gottes nur demütige Unterwerfung, niemals aber eine Freiheit in Frage kommen kann, zu allerletzt eine Freiheit, die auch Glaubens- und Gewissenfreiheit garantieren will.

3. Gelegentlich regt sich doch auch bei Prof. Kaegi eine Ahnung von der Unmöglichkeit, die beiden Freiheitsbegriffe in eins zu setzen oder die eine aus der andern abzuleiten. Er selbst sieht die schwierigste Aufgabe darin, die christliche Bindung, die re-ligio, mit dem Element der Freiheit innerlich auszusöhnen. «Hier liegt die tiefste Not; hierin beruht die größte Aufgabe.»

Im Vorbeigehen darf ihm rasch mitgeteilt werden, daß die moderne Etymologie religio nicht mehr aus religare (= binden) herleitet, sondern aus relegere (= gewissenhaft etwas wiederholt lesen; Gegensatz: neglegere = vernachlässigen).

Doch diese rein verbale Korrektur hilft natürlich nicht aus der Not. Der sachliche Gegensatz zwischen Bindung und Freiheit bleibt bestehen. Wirksamere Hilfe leistet hier wiederum die dialektische Theologie mit ihrer Lehre, daß es im christlich-biblischen Denken ja gar nicht um die Befolgung der logisch-philosophischen Schul-

regeln geht. Diese Theologie bekennt sich ja offen zur Paradoxie, zur Lehre vom Widerspruch und Denkärgernis. So wie Karl Barth lehren kann, daß Gott gerade darum dem Menschen nahe steht, weil er ihm fern und fremd ist, so stoßen wir auch gelegentlich im Bannkreis dieser Theologie auf die Belehrung, daß es gerade die Bindung, die Bindung an Gott und Offenbarung ist, die das zentrale Element der Freiheit ausmacht. Mit diesem Bekenntnis zur Paradoxie könnte Prof. Kaegi sich aus den Nöten der Gegensätzlichkeit, der Unvereinbarkeit von Bindung und Freiheit herausretten — aber *nur* der christliche Dialektiker Kaegi. Der Jurist und Wissenschaftler in Kaegi müßte gegen einen solchen Rettungsversuch energisch Protest einlegen — und damit würde nun auch der Gegensatz im Innern der Personal-Union, nicht nur der Real-Union, als peinliche Ueberraschung ans Licht heraus treten.

Es ist nicht verwunderlich, daß alle die inneren und äußeren Widersprüche zwischen dem Juristen und dem christlichen Bekenner Kaegi auch in der Jesuitenfrage in unhaltbare Widersprüche hineinführen müssen. Prof. Kaegi will den Jesuiten-Artikel (Art. 51 BV) aufheben und schreibt: «Wann werden wir die Freiheit finden, diese Ausnahmebestimmung, die rechtsstaatlich unhaltbar ist, ihren Zweck nicht erreicht und nicht erreichen kann, zu beseitigen?» Absichtlich haben wir die Zitation des Satzes wiederholt, um den Widerspruch deutlich herauszustellen; denn ein paar Seiten weiter vorn, Pag. 677 des Reformatio-Referates, schreibt Kaegi: «Die weitere These, daß die Demokratie aus Toleranz auch den radikalen Staatsfeind gewähren lassen muß, bedeutet die rechtliche Anerkennung einer verhängnisvollen ‚Freiheit auf Beseitigung der Freiheit‘.» Nun hat Papst Pius XII. kürzlich in Rom vor dem Jesuiten-Kongreß das ominöse «Aut sind ut sunt, aut non sint» nachdrücklich erneuert, er hat damit eindeutig den Jesuiten-Orden wieder festgelegt auf dessen altbekannte Grundsätze, und diese Grundsätze eben machen den Orden zum «radikalen Staatsfeind» jeder liberalen Demokratie, machen ihn zum konsequenten Gegner aller staatsrechtlichen Freiheiten, wie die Aufklärung sie geschaffen hat, damit selbstverständlich auch zum schärfsten Gegner der Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Mit vollem Recht sieht der Jurist Kaegi in einer zu weit gehenden Toleranz des Freiheitsstaates eine verhängnisvolle Freiheit zur Beseitigung der Freiheit. Als Bekenner christlicher Freiheit aber widerspricht Kaegi sich selbst und plädiert akkurat für diese verhängnisvolle Freiheit auf Beseitigung der Freiheit.

IV.

Genug des grausamen Spiels!

Unsere Untersuchung nötigt uns zu folgenden Schlußfolgerungen:

1. Die christlich-biblische und die diesseitig-staatsrechtliche Freiheit sind von Grund aus verschieden, sind disparat, sind verwurzelt in zwei völlig verschiedenen Seinskonzeptionen und liegen in zwei völlig verschiedenen Wahrheitsräumen. Die eine der beiden Freiheiten mit der andern begründen, die eine aus der andern ableiten zu wollen, wie das Prof. Kaegi versucht, ist ein völlig verfehltes Unternehmen.

2. So reich uns der erste Teil des Vortrages beschenkt — die christlich-theologische Freiheitslehre des letzten Drittels schlägt uns alle die schönen Geschenke wieder aus der Hand. Freudig haben wir es begrüßt, daß Prof. Kaegi vorn an den Freiheitsrechten der liberal-verfassungsrechtlichen Demokratie so tapfer festhält — die christliche Freiheit des letzten Drittels widerspricht in allen wesentlichen Punkten diesen vorn proklamierten Rechten und Freiheiten, besonders der Glaubens- und Gewissensfreiheit.

3. Wir haben Pfarrer Vogelsanger, dem sonst so scharfsichtigen Chefredaktor der «Refomatio», bereits entgegengehalten, daß von einer durch das Zürcher Meeting bewiesenen Synthese oder Real-Union von Wissenschaft und Christenglaube keine Rede sein kann, daß allerhöchstens von einer Personal-Union gesprochen werden darf, von einer Union also der beiden Wahrheitsintentionen in der einen und selben Person. Nun hat aber unsere Kritik klar herausgestellt, daß es auch um diese Personal-Union recht schlimm bestellt sein kann, da der Jurist Kaegi und der christliche Bekener Kaegi sich weder ergänzen noch harmonisieren, da vielmehr der eine Personalpartner dem andern fortwährend widerspricht und entgegenarbeitet.

Omicron

Nichts kennzeichnet einen guten Kopf besser, als die Fähigkeit, sich klar auszudrücken. Verworren ist der Ausdruck nur, wenn der Gedanke es ist.

Voltaire